

Allgemeine Vermietbedingungen

der

On Rail Gesellschaft für Eisenbahnausrüstung und Zubehör mbH (nachfolgend „Vermieter“)

Stand März 2021

INHALT					
		§ 9	Haftung des Mieters / Versicherung der Wagen	Seite 6	
§ 1	Allgemeines (AVB, AVV ECM, BWID)	Seite 2	§ 10	Verfügung / Versendung / Untervermietung / Betriebsunternehmer	Seite 7
§ 2	Mietbeginn, Mietdauer und Beendigung	Seite 2	§ 11	Einsatz der Güterwagen / AVV	Seite 7
§ 3	Miete, Berechnung, Zahlung, Sicherheiten	Seite 3	§ 12	Beendigung des Mietverhältnisses	Seite 7
§ 4	Frachten, Gefahrtragung	Seite 3	§ 13	Rückgabe der Wagen	Seite 8
§ 5	Eignung und Zustand, Mängel, Abnahme der Wagen bei Über- und Rückgabe	Seite 3	§ 14	Mietzinsanpassung	Seite 8
§ 6	Instandhaltung, Gewaltschäden, Revisionen	Seite 4	§ 15	Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung, Rechte Dritter	Seite 9
§ 7	Pflichten des Mieters (Nutzung der Wagen, Instandhaltung, Wartung, Beweislast bei Ver- schlechterung)	Seite 5	§ 16	Gerichtsstand, Jurisdiktion, Sonstiges	Seite 9
§ 8	Haftung des Vermieters	Seite 5	§ 17	Abkürzungsverzeichnis	Seite 9

§ 1 Allgemeines (AVB, AVV, ECM, BWID)

1. Nachfolgende Allgemeine Vermietbedingungen (AVB) sind wesentlicher und integraler Bestandteil der Vermietung von Güterwagen der On Rail GmbH (nachfolgend: Vermieter) an Unternehmer iSv § 14 BGB, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend: Mieter). Sie gelten für alle künftigen Vermietungen auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird.
2. Der Mieter erklärt sich durch die widerspruchslose Kenntnisnahme oder Entgegennahme dieser AVB mit ausschließlich deren Geltung für das Mietverhältnis und etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Von diesen AVB abweichende Geschäftsbedingungen und andere abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich und ausdrücklich anerkannt haben. Als eine solche Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Zahlung des vereinbarten Mietzinses.
3. Bei eventuellen Widersprüchen zwischen dem Mietvertrag und diesen AVB hat ersterer als Individualabrede Vorrang. Dies gilt ebenfalls für kunden- oder wagenbezogene Sonderregelungen oder nachträgliche Abreden. Die Bestimmungen des AVV (multilateraler Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen), die das Verhältnis zwischen Halter und EVU regeln, gelten (sofern der Mieter gleichzeitig EVU ist) gegenüber dem Mietvertrag und den AVB nur subsidiär (vgl. Art 2.3 AVV) und auch nur, soweit sie nicht durch diese AVB oder Individualabreden abgeändert oder ausgeschlossen werden.
4. Der Vermieter behält sich vor, diese AVB im Laufe der Geschäftsbeziehung abzuändern. Er wird den Mieter auf Änderungen hinweisen. Der Mieter kann den Änderungen binnen 4 Wochen nach Hinweiserteilung schriftlich widersprechen; andernfalls gelten sie als von ihm anerkannt.
5. Mietgegenstand sind Güterwagen der im Mietangebot / Mietvertrag festgelegten Gattung(-en) für den Einsatz im (inter-)nationalen Güterverkehr. Mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich für den Betrieb auf Anschlussbahnen zugelassen sind, sind sie entsprechend den internationalen Bestimmungen zugelassen und in einem nationalen Fahrzeugregister registriert.
6. Der Vermieter ist in der Regel selbst Halter und Instandhaltungsverantwortlicher (ECM) der Wagen, sofern er sie nicht selbst angemietet hat. Als solcher trägt er die Verantwortung dafür, dass die Wagen den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Beschreibungen der Güterwagen entsprechen. Als Maßstab gelten hierfür die TSI-Vorschriften, die Zulassungskriterien und die aktuellen AVV-Bedingungen.
7. Der Mieter erhält zu Beginn des Mietverhältnisses, spätestens bei Übergabe der Wagen, eine Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsdokumentation (sog. BWID) als Dokument oder Datei, aus der sich ergibt, wie die angemieteten Wagen benutzt, bedient, geprüft, gewartet und instandgehalten werden dürfen / müssen. Des Weiteren ergeben sich aus ihr auch wagenspezifische Anforderungen.

§ 2 Mietbeginn, Mietdauer und Beendigung

1. Das Mietverhältnis und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Miete beginnt mit dem Tage der
 - tatsächlichen Übergabe oder
 - Versendung oder
 - Bereitstellung der Wagen,
 je nachdem, was zuerst eintritt (nachfolgend wird das zuerst eintretende Ereignis „Tag der Übergabe“ genannt).
2. Es endet
 - mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder Kündigungsfrist oder

- der Weitergabe an einen Dritten auf Verlangen des Vermieters oder
 - der Rückgabe gem. § 13, je nachdem, was zuletzt eintritt (nachfolgend wird das zuletzt eintretende Ereignis „Tag der Rückgabe“ genannt).
3. Der Tag der Über- und Rückgabe gilt jeweils als voller Miettag. Die Miete des jeweiligen Wagens bzw. der Wagen bemisst sich stets nach vollen Kalendertagen, auch wenn diese nur teilweise genutzt werden.
 4. Für ordentliche Kündigungen bei unbefristeten Mietverhältnissen beträgt die Kündigungsfrist abweichend von § 580a Abs. 3 BGB für beide Seiten drei Monate zum Ende des Kalendermonats. Dies gilt auch dann, wenn das Mietverhältnis im Laufe eines Monats begonnen hat. Befristete Mietverhältnisse enden mit Fristablauf. Die Parteien werden sich mind. 3 Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses über eine Verlängerung verständigen. Wird das Mietverhältnis insoweit einverständlich nach Ablauf der eigentlichen Mietzeit fortgesetzt, verlängert sich dieses – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird – auf unbestimmte Zeit. § 545 BGB wird abbedungen. Das Mietverhältnis setzt sich nicht durch weiteren Gebrauch der Mietsache durch den Mieter fort.
 5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt. Der Vertrag kann aus wichtigem, in der Sphäre des Mieters liegendem Grund außerordentlich fristlos vom Vermieter insbesondere dann gekündigt werden, wenn der Mieter
 - mit Zahlungspflichten gleich welcher Art und Höhe von insgesamt mehr als einer Monatsmiete länger als einen Monat in Verzug ist;
 - gegen eine der folgenden (in diesen AVB als solche gekennzeichnete) Vertragspflichten verstößt, d.h. wenn der Mieter
 - seiner Pflicht zur Instandhaltung der gemieteten Wagen nach § 6 Ziffer 1. dieser AVB oder
 - seinen (Mitwirkungs-)pflichten nach § 6 Ziffer 7. und 10. dieser AVB bzgl. Untersuchungen (Hauptuntersuchung und / oder Untersuchungen nach Anlage 9 zum AVV) nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - Abweichungen und Mängel der Wagen, die während der Mietzeit auftreten, dem Vermieter nicht unverzüglich schriftlich nach § 7 Ziffer 5 dieser AVB anzeigt oder seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Lastgrenze der gemieteten Wagen nach § 7 Ziffer 6 dieser AVB nicht erfüllt;
 - gegen eine andere (als vorstehend bezeichnete und in diesen AVB als solche gekennzeichnete) Vertragspflicht, trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vermieter, verstößt;
 - Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist, vor allem, wenn sie die an ihn vermieteten Wagen betreffen
 - angenommene Wechsel, Schecks zu Protest gehen
 - die Wagen nicht gemäß den vertraglichen (z.B. AVB, AVV), gesetzlichen (siehe § 7 Ziffer 1) oder technischen Bestimmungen (z.B. BWID, DIN- und EN-Normen) oder sonst wie regelkonform verwendet oder instand hält oder
 - wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 6. Der Mieter kann den Vertrag außerordentlich wagenbezogen kündigen, wenn der Vermieter schuldhaft Mängelbeseitigungsarbeiten trotz Mahnung und Fristsetzung nicht bzw. nicht erfolgreich durchführt und ein Wagen dadurch oder aus sonstigen Gründen, die der Vermieter gemäß § 8 Ziffer 2 zu vertreten hat, länger als 3 Monate nicht bestimmungsmäßig eingesetzt werden kann. § 5 Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

7. Das Verwendungsrisiko liegt allein beim Mieter, ebenso das Risiko, dass er den Wagen aus irgendeinem Grunde, den der Vermieter gemäß § 8 Ziffer 2 nicht zu vertreten hat, nicht nutzen kann. Dies gilt auch für Zufall und höhere Gewalt, nicht jedoch für Mängel oder Vorschäden gemäß § 7 Ziffer 2. Es gibt dem Mieter weder das Recht, das Mietverhältnis ganz oder teilweise vorzeitig zu beenden, noch entbindet es ihn ganz oder teilweise von der Miete. Der Vermieter steht lediglich für die generelle Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der Wagen gemäß § 1 Ziffer 5 ein, nicht jedoch für die Eignung der Wagen für spezifische Transportzwecke oder -güter.

§ 3 Miete, Berechnung, Zahlung, Sicherheiten

- Die Miete versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Zoll oder anderer direkter oder indirekter Steuern und Abgaben sowie etwaiger Vertragsgebühren in der jeweiligen gesetzlichen Höhe bei Fälligkeit, die vom Mieter zu tragen sind. Die Miete für den Monat wird in der ersten Hälfte des jeweiligen Monats in Rechnung gestellt und ist jeweils zum Monatsletzten zur Zahlung fällig. Bei quartalsmäßiger Abrechnung wird sie in der ersten Hälfte des 1. Monats des jeweiligen Quartals für das Quartal abgerechnet und ist zur Mitte des 2. Monats des Quartals zur Zahlung fällig. Die rechtzeitige Zahlung wird erst durch Gutschrift auf eines der Geschäftskonten des Vermieters bewirkt. Zur Erfüllungshalben Annahme von Schecks und / oder Wechseln ist der Vermieter nicht verpflichtet.
- Rechnungen werden gemäß Vereinbarung im Mietvertrag, ansonsten nach Wahl des Vermieters, in Papier- oder elektronischer Form, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht, erstellt und an den vom Mieter zu benennenden Rechnungsempfänger auf dem Postweg oder per Email versandt oder von ihm abgerufen.
- Die vereinbarte Miete ist auf Basis der vom Mieter vor Vertragsabschluss geschätzten voraussichtlichen Jahreslaufleistung und der darauf basierenden Instandhaltungs- und Wartungsplanung kalkuliert. Falls nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, wird eine Laufleistung von maximal 50.000 km/Jahr zugrunde gelegt.
Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unaufgefordert bis spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres die tatsächliche Jahreslaufleistung im Vorjahr wagenbezogen schriftlich mitzuteilen (Vertragspflicht). Bei unterjähriger Beendigung eines Mietverhältnisses ist die tatsächliche Laufleistung innerhalb von einem Monat nach Mietende zu melden. Auf Verlangen des Vermieters ist die vom Mieter mitgeteilte Laufleistung von dem befördernden EVU schriftlich zu bestätigen. Der Meldung steht es gleich, wenn die Laufleistung in einer zentralen Fahrzeugdatenbank (z.B. RSRD²) veröffentlicht ist, zu der der Vermieter Zugang hat.
- Zur Absicherung sämtlicher, auch künftiger mit diesem Mietvertrag übernommenen und aus seiner Durchführung und Beendigung sowie der gesamten Geschäftsbeziehung entstehenden finanziellen Verpflichtungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - hat der Mieter vor Übernahme der Wagen eine Barsicherheit in Höhe von drei Monatsmieten zu stellen (Vertragspflicht). Die Mietkaution wird unverzinst auf einem separaten Konto des Vermieters hinterlegt. Alternativ kann der Mieter eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft oder -garantie eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder einer Kreditversicherung stellen. Die Bürgschaft bzw. Garantie muss unbefristet selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und nach einem Muster des Vermieters ausgestellt sein und den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (in den Grenzen des § 15 Ziffer 2), der Vorausklage sowie auf Hinterlegung enthalten.
Die Verjährung der Ansprüche aus der gestellten Sicherheit beginnt frühestens mit schriftlicher Inanspruchnahme

und endet frühestens drei Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist für die gesicherten Ansprüche.

Die Barsicherheit ist zurückzuzahlen bzw. die Garantie- / Bürgschaftsurkunde ist herauszugeben, wenn nach Beendigung des Mietverhältnisses feststeht, dass vom Vermieter keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können. Dies wird spätestens 12 Monate nach Mietende vermutet, es sei denn, dass bis dahin angemeldete Ansprüche noch nicht reguliert sind.

- Die Kosten der Erlangung und Aufrechterhaltung der Sicherheit (z.B. Avalzinsen) trägt der Mieter. Sofern während der Mietzeit die Mietsicherheit ganz oder teilweise verbraucht wurde, ist sie vom Mieter unaufgefordert und unverzüglich wieder aufzufüllen (Vertragspflicht). Eine Verrechnung des Kautionsrückzahlungsanspruchs mit Vermieterforderungen durch den Mieter ist nicht zulässig. Der Vermieter kann eine Mietkaution auch nachträglich noch im Laufe des Mietverhältnisses fordern.
- Andere Zahlungsverpflichtungen als Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen zu erfüllen. Dieses Zahlungsziel gilt auch für Mietzinsen im Falle verspäteter Rechnungsstellung (Ziffer 1). Skonto wird nicht gewährt.

§ 4 Frachten, Gefahrtragung

- Während der Mietdauer sowie bei Mietbeginn und -ende (nicht nur bei verspäteter oder nicht vertragsgerechter Rückgabe) entstehende Frachten und andere im Zusammenhang mit der Beförderung und Abstellung der Wagen anfallenden Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch für alle Transporte zu und von Werkstätten aus jedwedem Anlass mit Ausnahme von vom Vermieter gemäß § 8 Ziffer 2 zu vertretenden Gründen oder gemäß § 7 Ziffer 2 zu verantwortenden Mängeln und Vorschäden. Zu den vom Mieter zu tragenden Kosten zählen auch Fahrtkosten für mobile Reparatursätze, durch die Frachtkosten von / zur Werkstatt erspart werden.
- Die Gefahrtragung des Mieters umfasst insbesondere sämtliche Fälle von Zufall, Abhandenkommen, höherer Gewalt, Vandalismus oder Drittverursachung, soweit sie nicht auf normalem Verschleiß oder Mängeln / Defekten der Mietsache gemäß § 7 Ziffer 2 oder Vermieterverschulden gemäß § 8 Ziffer 2 beruhen. Sie reicht von dem Tag der Übergabe bis zum Tag der Rückgabe des jeweiligen Wagens einschließlich der Transporte.

§ 5 Eignung und Zustand, Mängel, Abnahme der Wagen bei Über- und Rückgabe

- Die zu vermietenden Wagen werden bei Über- und Rückgabe von beiden Vertragspartnern förmlich abgenommen. Über das Ergebnis der Abnahme ist nach dem Muster des Vermieters ein wagenspezifisches Protokoll zu erstellen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. In ihm sind etwaige Mängel, Beanstandungen und sonstige Feststellungen zu Anzahl und Zustand der Waggons aufzunehmen. Der Abnahmetermin ist nach Möglichkeit gemeinsam festzulegen, ansonsten hat der Vermieter mit einer Frist von mindestens einer Woche (in der Regel zum Absendeort) hierzu einzuladen. Der Mieter hat auf eine mängelfreie Übernahme im eigenen Interesse zu achten, da er das Risiko der Verschlechterung während der Mietzeit trägt (vgl. § 4 Ziffer 2.).
- Der Mieter kann die Abnahme wagenbezogen verweigern, soweit der Wagen Mängel / Schäden aufweist, die die Betriebssicherheit oder Verwendungsfähigkeit beeinträchtigen. Dasselbe gilt für den Vermieter bei Rückgabe. Sind so viele Wagen nicht abnahmefähig, dass die gesamte Anzahl der Wagen für die Über- / Rückgabe dadurch nicht mehr von Interesse ist, kann die Abnahme aller Wagen verweigert werden. Der (Ver-)Mieter hat dies nachzuweisen, dem Vermieter steht die Befugnis nach Ziffer 5 zu.

3. Nimmt eine der Parteien an der Abnahme trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Einladung unentschuldigt nicht selbst oder durch beauftragte Dritte teil oder verweigert sie ihre Unterschrift, erhält sie das von der anderen Partei erstellte Abnahmeprotokoll zugesandt. Der Abnahmesäumige hat sich in diesem Fall innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls zum Inhalt schriftlich zu erklären, falls er Abweichungen reklamieren will. Tut er es nicht oder verspätet, gilt der Protokollinhalt als anerkannt. Dies gilt ebenso, wenn eine Abnahme unterbleibt; in diesem Fall beginnt die Einwochenfrist mit Über- / Rückgabe der Wagen. War eine der Parteien schuldlos an der Teilnahme an der Abnahme verhindert, kann sie innerhalb dieser Frist die Wiederholung der Abnahme verlangen.
4. Bei zu Recht gerügten Mängeln im Rahmen der Übergabe der Wagen ist der Vermieter zur Abwendung weitergehender Ansprüche befugt, anstatt die Mängel zu beseitigen, Ersatzwagen zu stellen. Leistungs- und andere typenbedingte Abweichungen hat der Mieter hierbei in Kauf zu nehmen, soweit die Mindesteinsatzanforderungen auch durch die Ersatzwagen erfüllt und ihm die Abweichungen für den vertraglich vorgesehenen Zweck der Wagen zumutbar sind.
5. Zur Rückgabe bedarf es ebenfalls der förmlichen Abnahme gem. Ziffer 1-3, und zwar durch den Vermieter oder einen von ihm hierzu Bevollmächtigten (§ 12 Ziffer 4). Es besteht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass Mängel, die nicht bei Übergabe, wohl aber bei Rückgabe protokolliert wurden, während der Mietzeit entstanden sind und vom Mieter bzw. seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die Geltendmachung von Ansprüchen des Vermieters außerhalb des Abnahmeprotokolls ist dadurch nicht ausgeschlossen, allerdings ist der Vermieter hierfür beweispflichtig.
6. Die Kosten einer zu Unrecht gescheiterten / verweigerten / unentschuldigt unterbliebenen Abnahme gehen zu Lasten desjenigen, der die Abnahme schuldhaft unterlassen hat; im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Rahmen der Abnahme entstandenen Kosten selbst.
7. Der Vermieter hat die Wagen in betriebssicherem und in einem für den vertraglich vorgesehenen Zweck grundsätzlich geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gibt er keinerlei Garantien oder Zusicherungen ab. Es ist Sache des Mieters, sich von dem Zustand der Wagen und der Sauberkeit, der Ausstattung und ihrer Eignung für seine Nutzungszwecke bei der Abnahme zu überzeugen (vgl. § 2 Ziffer 7).

§ 6 Instandhaltung, Gewaltschäden, Revisionen

1. Die Instandhaltung der angemieteten Güterwagen - mit Ausnahme von turnusmäßigen Hauptuntersuchungen - obliegt während der Mietdauer dem Mieter und ist auf seine Kosten entsprechend den Vorgaben des Halters bzw. ECM durchzuführen (Vertragspflicht). Die Instandhaltung umfasst alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des technischen Sollzustands der Wagen. Hierzu gehören Inspektionen (Ziffer 4), Wartungen (Ziffer 5) und Instandsetzungen (Ziffer 6).
2. Wenn im Mietvertrag etwas anderes vereinbart ist, gelten die dort getroffenen Regelungen. Die übrigen Regelungen der AVB bleiben hiervon unberührt.
3. In beiden Fällen gemäß Ziffer 1+2 trägt der Mieter die Kosten für die Behebung von sogenannten Gewaltschäden. Unter Gewaltschäden werden sämtliche nachteilige Veränderungen des Wagens infolge äußerer Einflüsse verstanden, die während der Nutzungsdauer eingetreten sind. Neben Gewaltschäden, wozu insbesondere sämtliche Beschädigungen aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs (z.B. Flachstellen, Fahren mit angezogener Handbremse) oder Bedienung (z.B. Überladung, Überlauf), Unfälle und Entgleisungen, Vandalismus (Graffiti) sowie Verlust (Diebstahl) gehören, sind vom Mieter sämtliche atypische nachteilige Veränderungen an den Wagen während der Mietzeit zu vertreten, es sei denn, dass es sich um Verschleiß, Mängel oder Vorschäden im Sinne des § 7 Ziffer 2 handelt. Dies hat der Mieter zu beweisen, wobei die in Anlage 12 zum AVV vorgenommene Abgrenzung nicht maßgebend ist.
4. Unter Inspektion (Prüfung) versteht man den Vergleich des Ist/ mit dem Sollzustand, um zu erkennen, inwieweit Wartung und / oder Instandsetzung notwendig sind. Zu diesen Prüfungen gehören auch vorgeschriebene Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen laufleistungsgebundenen oder zeitabhängigen Hauptuntersuchungen (Revisionen oder Kesselprüfungen). Der Mieter verpflichtet sich, sich vor einer Verwendung der Wagen mit der BWID (§ 1 Ziffer 7) vertraut zu machen, sie zu beachten und zu befolgen und das Be- und Entladepersonal sowie Werkstätten entsprechend qualifiziert einzusetzen und einzuweisen sowie zu schulen.
5. Die Wartung beinhaltet geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des technischen Sollzustandes und Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats. Sie umfasst z.B. das Nachstellen, Schmierern, Reinigen, Konservieren, Nachfüllen oder Ersetzen von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmitteln und Austauschen von Verschleißteilen (z.B. Filtern, Dichtungen, Bremsklotzsohlen, etc.). Dies ist anlässlich sogenannter Fristarbeiten zu erledigen, deren Mindeststandard der Vermieter / ECM mit der BWID (siehe § 1 Ziffer 7) vorgibt und deren Turnus der Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter anpassen kann. Der Vermieter / ECM kann seine Vorgaben nachträglich ändern, falls die mieterseitige Nutzung und Vorgaben dies erfordern.
6. Unter Instandsetzung wird die Behebung von Schäden und Mängeln an defekten Güterwagen verstanden, die zur Wiederherstellung des technischen Sollzustands und der bestimmungsgemäßen Verwendungsfähigkeit der Güterwagen dient. Die Zuordnung der Verantwortlichkeit gemäß Schadenskatalog zu Anlage 12 des AVV gilt im Verhältnis Vermieter zum Mieter auch dann nicht, wenn der Mieter gleichzeitig EVU ist.
7. Der Mieter ist verpflichtet, die Wagen einer vom Vermieter bestimmten Werkstatt für Hauptuntersuchungen (turnusmäßige Revisionen) und Tank- / Kesselprüfungen in betriebssicherem und prüffähigem Zustand, insbesondere vollständig entleert und gereinigt (ggfs. auch entspannt und entgast), auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter wird die revisionsfälligen Wagen hierzu rechtzeitig (das heißt mindestens einen Monat vorher) beim Mieter anfordern. Kommt der Mieter seiner Mitwirkungspflicht (Vertragspflicht) trotz rechtzeitiger Anforderung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für alle dadurch entstehenden Folgen (Stilllegung) und Kosten.
8. Der Mieter ist berechtigt, Wagen, die zu seinen oder zu Lasten eines EVU instandgesetzt werden, ohne vorherige Verständigung des Vermieters einer der von ihm autorisierten Werkstatt zuzuführen; Falls dies zu Lasten des Halters geschieht nur dann, wenn es der Wiederherstellung der Lauffähigkeit dient und die Bagatellgrenze des Art. 19 AVV nicht überschritten wird. Hier genügt die nachträgliche Information an den Vermieter über die Reparatur, wobei die durchgeführten Arbeiten, zugehörigen Instandhaltungsnachweise und Betriebsfreigaben schriftlich zu dokumentieren und dem Vermieter umgehend für die Wagenhistorie zu übersenden sind. Die Befugnis gemäß Ziffer 8 Satz 1 umfasst nicht Eingriffe in die Wagenstatik oder Konstruktion.
9. Die Werkstätten zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Instandsetzungen außerhalb Ziffer 8 bestimmt der Vermieter unter Berücksichtigung der Nähe der Werkstatt zum Einsatzort, der verfügbaren Kapazität sowie der fachlichen Eignung für die Bauart des Wagens und die durchzuführende Reparaturleistung. Sollten im Rahmen der Hauptuntersuchung Defekte / Schäden festgestellt werden, die im laufenden Betrieb zu Lasten des Mieters gemäß Ziffer 1+3 hätten beseitigt werden müssen, so hat der Mieter die Kosten für deren Behebung sowie anteilig Neben- / Begleitkosten zu tragen.

10. Wenn und solange Wagen während der Mietdauer turnusmäßig gewartet oder, gleich aus welchem Grunde, instandgesetzt, behördlich untersucht oder sonst wie aus der Verwendung genommen werden, hat der Mieter für diese Zeit keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Miete oder Gestellung von Ersatzwagen, es sei denn, die temporäre Unbenutzbarkeit oder Verzögerung beruht nachweislich auf einem groben Verschulden des Vermieters gemäß § 8 Ziffer 2 oder einem Umstand gemäß § 7 Ziffer 2. Sofern die Wagen nicht der regelmäßigen Kontrolle nach Anlage 9 zum AVV unterliegen (z.B. im Werksverkehr), muss der Mieter die Wagen zur Wahrung der Betriebssicherheit periodisch je nach Einsatzbedingungen nach den Untersuchungskriterien der Anlage 9 zum AVV untersuchen (Vertragspflicht). Die Informationspflicht nach vorstehender Ziffer 8 Satz 2 gilt entsprechend.
11. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich für den Betrieb auf Anschlussbahnen zugelassen sind, obliegt dem Mieter die regelmäßige Überprüfung der Fahrzeuge entsprechend den für die Anschlussbahn geltenden Vorschriften (E)BOA. Außerdem trägt der Mieter die Verantwortung und Kosten für die danach durchzuführenden (Haupt-)Untersuchungen. Die Informationspflicht gemäß Ziffer 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Pflichten des Mieters (Nutzung der Wagen, Instandhaltung, Wartung, Beweislast bei Verschlechterung)

1. Der Mieter ist zur Beachtung aller einschlägigen Rechts- und Betriebsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, insbesondere der
 - nationalen (z.B. GGVSEB) und internationalen Gefahrgutvorschriften (z.B. RID)
 - Bedingungen des „Allgemeinen Vertrages für die Verwendung von Güterwagen“ (AVV) nebst Anlagen im Rahmen des § 1 Ziffer 3
 - Instandhaltungs- und technischen Vorschriften (wie z.B. UIC-, DIN-/EN-Normen und BWID).
 Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, sich auch über sonstige für den Einsatz solcher Wagen erlassenen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Vorschriften fortlaufend zu informieren und sie genauestens zu beachten.
2. Mit der vertraglichen Übernahme geht die Pflicht zur Instandhaltung sowie diejenige, die Anlage 12 des AVV dem Halter zuordnet, auf den Mieter über, sofern es sich nicht um einen normalen Verschleiß innerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (mit Ausnahme von Verschleißteilen gemäß § 6 Ziffer 5 Satz 2, wie z.B. Bremssohlen) oder um unverzüglich vom Mieter angezeigte Material- oder Konstruktionsfehler (Mängel) handelt oder der Defekt bereits im Übergabeprotokoll als Vorschaden dokumentiert war bzw. innerhalb von 1 Woche nach Übergabe gerügt wurde (siehe § 5 Ziffer 1-3).
3. Änderungen an der Bauart, dem Wagen oder den Anschriften bzw. Kennzeichen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Bei Modifikationen und Umbauten der Wagen und deren Rückbau, deren Kosten zu Lasten des Mieters gehen, kann der Vermieter nach seinem freien Ermessen entscheiden, ob der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder der veränderte Zustand bleibt, falls nichts anderes vereinbart wurde.
4. An den Wagen befindliche Eigentums- und Herstellerschilder dürfen nicht entfernt werden. Wünscht der Mieter die Anbringung eigener Anschriften oder Logos, hat er dies mit dem Vermieter vorher abzustimmen und alle damit sowie mit deren späterer rückstandsloser Entfernung und Wiederanbringung der ursprünglichen Anschriften verbundenen Kosten zu tragen.

5. Der Mieter hat insbesondere darauf zu achten, dass die Wagen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen. Abweichungen und Mängel die während der Mietzeit auftreten, hat er dem Vermieter unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen (Vertragspflicht), wobei der Mieter die Einhaltung der Rügefrist zu beweisen hat.
6. Die am Wagen angeschriebene Lastgrenze darf auf keinen Fall überschritten werden (Vertragspflicht).
7. Der Mieter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm angemieteten Wagen vom Vermieter mit Geräten ausgestattet werden, die beispielsweise der Ortung (GPS), Laufleistungserfassung oder Überladungsanzeige bzw. anderer, für den Halter wichtigen, Parameter dienen. Er stimmt des Weiteren der Auswertung der so gewonnenen Daten durch den Vermieter zu, sofern die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dem Schutz der Fahrzeugflotte oder der Durchführung des Vertrags dienen. Die Daten gehören dem Vermieter. Stimmt der Vermieter nach vorheriger Prüfung auf Eignung und Zulässigkeit der Ausrüstung der angemieteten Wagen mit Geräten zur Ortung (GPS) oder Laufleistungs- / Datenerfassung durch den Mieter zu, so sind mindestens die einsatz- und betriebsrelevanten Daten der angemieteten Wagen (Laufleistung, Ereignisse usw.) dem Vermieter durch den Mieter zur Verfügung zu stellen. Die erfassten Daten, mit Ausnahme der vorgenannten einsatz- und betriebsrelevanten Daten, gehören dem Mieter.
8. Der Vermieter ist berechtigt, die Wagen jederzeit mit einem Dritten und / oder dem Mieter selbst oder durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Mieter wird dem Vermieter die Untersuchung in jeglicher Weise ermöglichen und erleichtern.
9. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß-, Verwarnungs- und Ordnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten auf erstes Anfordern frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich von Verstößen gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen erheben. Der Mieter haftet hierfür nur dann nicht, wenn der für den Verstoß ursächliche Umstand auf einem groben Verschulden des Vermieters gemäß § 8 Ziffer 2 beruht oder auf Material- und Konstruktionsfehlern sowie Defekten im Sinne der Ziffer 2 beruht, sofern er sie unverzüglich gemäß Ziffer 5 bzw. § 5 Ziffern 1-3 angezeigt hat.
10. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, dass Veränderungen / Verschlechterungen der Mietsache
 - anfängliche Mängel / Vorschäden sind (es sei denn, sie sind im Übergabeprotokoll vermerkt)
 - auf Konstruktions- oder Materialfehlern beruhen
 - Folgen bestimmungsgemäßen Gebrauchs (normaler Verschleiß) darstellen
 - nicht während seiner Obhuts- und Besitzzeit eingetreten sind
 - nicht auf Ursachen aus seinem Risiko-, Pflichten- und Verantwortungsbereich beruhen
 - und – soweit es im Verhältnis zum Vermieter nach diesen AVB oder nach dem Mietvertrag für eine Ersatzpflicht bzw. eine Haftung des Mieters darauf ankommen sollte – ihn an der Verschlechterung der Mietsachen kein Verschulden trifft.

§ 8 Haftung des Vermieters

1. Ausschluss der Garantiehafung
Die (verschuldensunabhängige) Garantiehafung des Vermieters für anfängliche Sachmängel ist ausgeschlossen.
2. Beschränkung der Verschuldenshaftung
Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter aufgrund von Verschulden kann der Mieter nur geltend machen bei - grobem Verschulden des Vermieters (Vorsatz und grober Fahrlässigkeit)

- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes dadurch gefährdet wird, insbesondere in Fällen der Unmöglichkeit und des Leistungsverzugs (s. Ziffer 3)
 - Mängeln, die der Vermieter arglistig verschwiegen oder deren Nichtexistenz er garantiert hat
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - oder Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen (Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz).
3. **Haftungsbegrenzung bei Verzug**
Der Vermieter wird die Wagen zu den vertraglich vorgesehenen Terminen bereitstellen. Der Vermieter haftet nicht für Bereitstellungsverzögerungen, deren Ursachen ihm nicht zurechenbar sind. Hierzu gehören vom Vermieter nicht verschuldete Transportverzögerungen, der Mangel an Ersatzteilen sowie die Überlastung der Werkstätten wie auch sonstige Fälle höherer Gewalt (Streik, Krieg, Epidemie, Pandemie, Erdbeben, Überschwemmung etc.). Abtrennbare Teile der Leistungen des Vermieters sind bezüglich Terminen und Fristen jeweils gesondert zu betrachten. Insoweit ist der Mieter zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet.
4. **Begrenzung des Schadensumfangs**
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Ziffer 2 ist die Haftung bei leichter bis mittlerer Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 9 Haftung des Mieters / Versicherung der Wagen

1. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen (das sind z.B. EVU, EIU, Ver- / Entlader) sind verpflichtet, die Wagen mit größtmöglicher Vor- und Rücksicht einzusetzen und zu transportieren sowie alles zu vermeiden, was zu übermäßiger Beanspruchung, Beschädigung oder erhöhtem Verschleiß führen kann (Vertragspflicht).
 2. Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der Wagen oder ihrer Teile, welche während der Mietzeit eingetreten sind.
 3. Der Mieter hat den Vermieter von jeglichen durch den Einsatz der Wagen bedingten Ansprüchen, insbesondere gesetzlicher Haftung (vgl. § 7 Ziffer 1 und § 10 Ziffer 3) sowie nach Art. 27.1 AVV (vgl. § 11 Ziffer 5) freizustellen. Eine Freistellung des Vermieters durch den Mieter entfällt (teilweise), soweit das Haftungsereignis (auch) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters gemäß § 8 Ziffer 2 oder Umständen gemäß § 7 Ziffer 2 zurückzuführen ist, wofür der Mieter beweispflichtig ist (§ 7 Ziffer 10).
 4. Bei Haftungsfällen gemäß vorstehenden Ziffern ist die Miete - auch über die Vertragsdauer hinaus - bis zur endgültigen Wiederherstellung der Wagen zum mietvertraglichen Gebrauch oder vollständiger Zahlung entsprechender Ersatzleistungen hinaus zu zahlen. In den Fällen der Ziffer 3 Satz 2 wird die Miete ganz oder teilweise gemindert.
 5. In jedem Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines Wagens oder seiner Teile, aber auch sonst auf Verlangen des Vermieters, hat der Mieter den Vermieter unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu informieren und ihm Auskunft über die von ihm damit beförderten Güter, Flüssigkeiten oder Gase zu erteilen (Vertragspflicht).
 6. Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, Brands, betrieblichen Ereignisses (z.B. Entgleisung) und ähnlichen Vorfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich hierüber zu informieren und darüber hinaus alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die der Beweissicherung bezüglich des Unfallhergangs dienen können und die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Vermieters gewährleisten. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und keinem Vergleich, welcher Schadensersatzansprüche des Vermieters zum Gegenstand hat, zuzustimmen (vgl. § 11 Ziffer 6) (Vertragspflichten).
7. Der Mieter hat die Wagen während der gesamten Laufzeit bei einer in der Europäischen Union ansässigen Versicherungsgesellschaft mit einer umfassenden Versicherungs-Police gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Schäden durch Feuer, Wasser, Unfall oder Zerstörung, Vandalismus, Abhandenkommen und Haftpflicht jedweder Art gegenüber Dritten und Umwelt sowie Beförderungsgefahren (einschließlich An- und Rücklieferung) und Sorgfaltsverstößen des Mieters zu versichern. Bei dieser (sog. All-Risk-)Haftpflichtversicherung muss eine Deckungssumme von mindestens je 20 Mio. € für Personen- und für Sach- / Vermögensschäden pro Schadensfall und 2-fach maximiert pro Jahr zur Verfügung stehen (vgl. § 14 b AEG). Hierbei ist darauf zu achten, dass im Deckungsschutz sogenannte Mietsachschäden inkludiert sind. Bei der Kaskoversicherung ist ein Deckungsschutz zum Neuwert abzuschließen (d. h. der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Fahrzeuge gleicher Anzahl, Art, Güte und Ausstattung anzuschaffen) (Vertragspflicht). Bei Wagen, die bei Mietbeginn älter als 10 Jahre sind, ist die mietvertraglich vorgesehene Pauschalsumme, hilfsweise der Wiederbeschaffungswert gemäß nachstehender Ziffer 8, als Entschädigungswert maßgeblich.
 8. Im Falle der Zerstörung oder des Totalverlustes / -schadens wird dieser Versicherungswert unter Berücksichtigung der Anlage 5 zum AVV entschädigt.
 9. Für jeden Wagen, der gemäß Art. 20 AVV als verloren gilt, obliegt dem Mieter die Pflicht, unverzüglich ein eigenes Nachforschungsverlangen bei dem EVU zu stellen, dass den Wagen zuletzt befördert hat. Die Rechte des Halters gemäß Art. 20.4 AVV bleiben unbenommen. Die Mietfortzahlung für verschollene Wagen richtet sich nach § 9 Ziffer 4; die Pflicht zur Entschädigung nach § 9 Ziffern 7+8. Hat das zuletzt befördernde EVU den Verlust des Wagens zu vertreten, tritt der Vermieter seine Ansprüche aus Art. 20.3 AVV auf Entschädigung gegen das EVU an den Mieter ab, soweit der Mieter ihn entschädigt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Verlust von Bestandteilen des Wagens und seines Zubehörs.
 10. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit auf Verlangen und ansonsten regelmäßig mindestens einmal pro Jahr den von ihm aufrechtzuerhaltenden Versicherungsschutz gemäß Ziffer 7 durch Vorlage einer Police oder Versicherungsbestätigung schriftlich nachzuweisen. Von wesentlichen Änderungen (z.B. in Bezug auf versichertes Risiko, Versicherungsumfang, Selbstbehalt, Leistungsfreiheit, Vertragsaufhebung, Kündigung) hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen (Vertragspflicht).
 11. Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf ein Verschulden
 - bei Verzug mit der Rückgabe gemäß § 287 BGB.
 - bei Schäden unterhalb der bzw. bei größeren Schäden bis anteilig zur Bagatellgrenze des Art. 19.3 AVV analog
 - bei Vandalismus und Graffiti.
 Der Mieter haftet für eigenes wie für Verschulden Dritter (z.B. Erfüllungsgehilfen), gleich ob die schädigende Handlung in Erfüllung oder nur bei Gelegenheit erfolgte, sowie für Dritte und deren Einrichtungen (z.B. EIU), mit denen auf seine Veranlassung die Mietsache in Berührung kommt.
 12. Für die Ladungssicherheit ist der Mieter im Verhältnis zum Vermieter alleine verantwortlich und hat den Vermieter im Regressfall von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen (Vertragspflicht).
 13. Sofern in diesen AVB Schadens- oder Aufwandspauschalen vorgesehen sind, ist dem Mieter der Nachweis gestattet, ein Schaden / Aufwand sei überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden. Der Vermieter kann einen konkreten höheren Schaden / Aufwand nachweisen.

§ 10 Verfügung / Versendung / Untervermietung / Betriebsunternehmer

1. Die Wagen stehen während der Mietdauer zur alleinigen Verfügung des Mieters, dürfen jedoch von ihm nur für eigene Transporte und zu dem aus dem Mietvertrag ersichtlichen Zweck eingesetzt werden. Das Verfügungsrecht des Mieters ist im Rahmen der geplanten Revisionen der Wagen eingeschränkt (§ 6 Ziffer 7).
2. Die Versendung ins außereuropäische Ausland, in Krisengebiete oder die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte (Untervermietung) ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Das Kündigungsrecht des Mieters gemäß § 540 Abs.1 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen wird der Vermieter seine Zustimmung zur Untervermietung nur dann erteilen, wenn dem Untermieter nachweislich mindestens die hier vertraglich übernommenen Verpflichtungen auferlegt werden (v. a. des AVV und der BWID) und dem Vermieter die Ansprüche aus dem Untermietverhältnis (v. a. auf Miete, Mietkaution, Versicherungsleistungen) abgetreten werden. Beginn und Ende des Untermietverhältnisses, die Verkehrsrelationen sowie eine Wagennummernliste der untervermieteten Wagen sind dem Vermieter vorab mitzuteilen.
3. Der Mieter gilt als Betriebsunternehmen im Sinne des § 1 Haftpflichtgesetzes, solange er nicht von den Pflichten aus dem Mietvertrag – auch wegen verspäteter Rückgabe – freigeworden ist. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, die gegenüber dem Eigentümer gelten, auch wenn der Vermieter nicht Eigentümer sein sollte.

§ 11 Einsatz der Güterwagen / AVV

1. Der Vermieter ist dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten. Dessen Bestimmungen finden ergänzend und nachrangig zu den Regelungen im Mietvertrag und diesen AVB in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für dieses Mietverhältnis Anwendung, sofern sie nicht ausgeschlossen oder modifiziert worden sind (vgl. § 1 Ziffer 3).
2. Der Mieter sorgt dafür, dass er bzw. die von ihm eingesetzten EVU die Bedingungen des AVV und dessen Anlagen mit der erforderlichen Sorgfalt zuverlässig und kompetent anwenden und einhalten, die im AVV und dessen Anlagen erwähnten Kontrollen durchführen sowie die für den Betrieb und die Instandhaltung der Wagen erforderlichen Daten und Informationen, insbesondere die tatsächliche Laufleistung der Wagen, umgehend an ihn übermitteln (vgl. § 3 Ziffer 3).
3. Der Mieter tritt in den Fällen der Art. 9.3 sowie 14 AVV gegenüber dem verwendenden EVU als Verfügungsberechtigter des Halters auf. Der Mieter wird gegenüber dem EVU klarstellen, dass in allen übrigen Fällen Erklärungen im Zusammenhang mit dem AVV (z.B. nach Art. 15) von dem verwendenden EVU direkt an den Vermieter als Wagenhalter zu richten sind. Der Mieter leitet unabhängig hiervon alle ihm zugehenden Erklärungen und Informationen des verwendenden EVU, die den Halter des Wagens betreffen, unverzüglich an den Vermieter weiter.
4. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, sämtliche EVU zu benennen, denen er sich bei der Beförderung der Wagen bedient hat. Der Vermieter kann die Verwendung des Wagens durch bestimmte EVU aus sachlichen Gründen untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.
5. Des Weiteren übernimmt der Mieter die dem Halter aufgrund Art. 27.1 AVV in Verbindung mit Art. 7.2 und 7.3 AVV obliegende Haftung und steht ihm für die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das verwendende EVU ein. Eine Freistellung des Vermieters durch den Mieter entfällt (teilweise), soweit das Haftungsereignis (auch) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder

Erfüllungsgehilfen des Vermieters gemäß § 8 Ziffer 2 oder Umständen gemäß § 7 Ziffer 2 zurückzuführen ist, wofür der Mieter beweispflichtig ist (§ 7 Ziffer 10).

6. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU gegenüber dem Vermieter und / oder Halter. Beeinträchtigungen, Beschädigungen, besondere betriebliche Ereignisse sowie der Verlust sind dem Vermieter sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter ferner umgehend alle für eine Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen das / die befördernde(n) EVU, den oder die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) oder sonstige Dritte erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu überlassen, insbesondere die Erstellung von Schadprotokollen gem. AVV Anlage 4 zu veranlassen und ihn auch ansonsten bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zu unterstützen. Befinden sich die Wagen im Gewahrsam eines EVU, hat der Mieter das EVU zu veranlassen, dass die Informationen gem. Art. 18 AVV direkt und unverzüglich dem Vermieter mitgeteilt werden. Der Vermieter kann nach seiner freien Wahl den Mieter und / oder das EVU oder sonstige ihm gesamtschuldnerisch haftende Dritte in Anspruch nehmen, wobei er nicht verpflichtet ist, seine Ansprüche zunächst gegen das EVU oder sonstige Dritte durchzusetzen. Mieter und Vermieter unterstützen sich gegenseitig bei der Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber dem EVU oder Dritten. Der Mieter haftet dem Vermieter aus dem Mietvertrag, das EVU dem Halter aus dem Verwendungsvertrag und dem Mieter aus dem Beförderungsvertrag. Da der Mieter die letzte Disposition vorgenommen hat und das EVU dessen ausgewählter Vertragspartner ist, obliegt ihm in erster Linie die Anspruchsverfolgung.
7. Wagen, die zu Lasten des Mieters oder des befördernden EVU instandgesetzt werden müssen, können ohne vorherige Rücksprache mit dem Vermieter unter Beachtung von Art. 19 AVV und § 6 Ziffer 8 AVB einer vom Vermieter autorisierten Werkstatt zugeführt werden.
8. Sollte der Mieter die angemieteten Wagen durch ein EVU, das nicht dem AVV beigetreten ist, und / oder auf nicht öffentlichen Gleisinfrastrukturen befördern lassen, ist der Vermieter so zu stellen, als wenn zu seinen Gunsten der AVV mit seinen Anlagen und den hier vorgesehenen Modifikationen anwendbar wäre (Vertragspflicht).
9. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, hat er für die dem Vermieter hierdurch entstehenden Nachteile einzustehen. Insbesondere hat er den Vermieter in den Grenzen des § 7 Ziffer 9 Satz 1 von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dasselbe gilt bei Verletzung seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden Anzeige- oder Benachrichtigungspflicht, gleichgültig ob sich diese aus dem Mietvertrag, diesen AVB, dem AVV oder gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften ergibt.
10. Der Mieter kann den / die Wagen im europäischen öffentlichen Eisenbahnnetz, soweit technisch und zulassungstechnisch möglich und vom EIU bzw. dem EVU zugelassen, freizügig einsetzen (vgl. § 1 Ziffer 5).
11. Der Einsatz der Wagen für den Transport von Gefahrgütern gemäß Anhang C zum COTIF (RID) ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag oder sonst wie schriftlich vereinbart ist.

§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter die Wagen auf seine Kosten in betriebs sicherem und verwendungsfähigem Zustand, insbesondere vollständig entleert, gereinigt und ggfs. dekontaminiert, bei Tank- / Kesselwagen in dem gleichen Reinheitsgrad (gem. UIP-Reinheitsschlüssel) wie bei der Gestellung (am Tag der Übergabe durch den Vermieter) sowie komplett mit allen Bestandteilen zum vom Vermieter benannten Bahnhof zurückzustellen.

Bei der Rückgabe von Kesselwagen hat der Mieter eine schriftliche Reinigungsbestätigung vorzulegen und das zuletzt transportierte Ladegut anzugeben.

2. Bei Rückgabe der Wagen müssen diese in einem Zustand sein, der sich von dem bei der Übergabe nur durch Abnutzungserscheinungen infolge von normalem Verschleiß, d. h. Nutzung innerhalb des vereinbarten, ansonsten üblichen Gebrauchs, unterscheidet und sich im Rahmen der vereinbarten Jahreslaufleistung hält. Die zurückzugebenden Wagen müssen den Anforderungen der Anlage 9 zum AVV in jeglicher Hinsicht genügen.
3. Muss ein Wagen während der Mietzeit ausgemustert werden, ohne dass der Vermieter oder der Mieter dies zu vertreten haben bzw. ohne dass den Mieter eine Einstandspflicht / Haftung nach diesen AVB bzw. dem Mietvertrag trifft, endet der Mietvertrag für diesen Wagen, d.h. wagenbezogen mit Ablauf des Tages, an dem der Wagen dem Mieter letztmalig zur Verfügung gestanden hat. In solchen Ausmusterungsfällen wird sich der Vermieter um die Gestellung von Ersatzwagen bemühen. Eine Pflicht einen Ersatzwagen zu stellen, besteht für den Vermieter aber ausdrücklich nicht. Im Falle eines technischen oder wirtschaftlichen Totalschadens, den der Mieter zu vertreten hat oder für den ihn eine Haftung bzw. Einstandspflicht nach diesen AVB trifft, hat der Mieter bis zur vollständigen Entschädigungszahlung für diesen Wagen Nutzungsentschädigung in Höhe der Miete zu entrichten (vgl. § 9 Ziffer 4).
4. Anstelle der Abnahme durch die Parteien (§ 5 Ziffer 6) kann der Vermieter auch eine von ihm autorisierte Waggonwerkstatt mit der Feststellung des technischen Zustands der Wagen beauftragen. Deren Feststellungen gelten dann als Schiedsgutachten für beide Seiten verbindlich.
5. Ersatzansprüche der Parteien gemäß § 548 BGB verjähren in 12 Monaten ab dem Tag der Rückgabe der Wagen gemäß § 13 Ziffer 1.

§ 13 Rückgabe der Wagen

1. Ein Wagen gilt erst als zurückgenommen, wenn er vom Vermieter nach vorheriger Freimeldung gemäß Ziffer 4 abge- und übernommen wurde; ein bloßes Abstellen stellt keine Rückgabe dar. Der Vermieter ist zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, er ist zur Verweigerung berechtigt, weil der Wagen nicht den Anforderungen des § 12 Ziffern 1-2 genügt. Der Vermieter muss uneingeschränkten Besitz im Sinne der Ziffer 3 erhalten.
2. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe des Wagens zurückgelassen hat.
3. Der Wagen ist in voll funktionsfähigem, technisch einwandfreiem und ordnungsgemäßigem, gereinigtem Zustand (vgl. § 12 Ziffer 1), ohne Beschädigungen und frei von Ladegut und Schmutz und ggfs. mit aufgestellten Rungen und geschlossenen Klappen, an den Vermieter zurückzugeben.
4. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Wagen dem Vermieter rechtzeitig vorher schriftlich mit einer Wagenliste anzuzeigen (Freimeldung) und mit ihm einen Termin zur Rückgabe zu vereinbaren. Die Obhutspflicht des Mieters endet erst mit Übernahme durch den Vermieter. Dem Vermieter ist rechtzeitig vor Übergabe Gelegenheit zu einer technischen Vorabnahme zu gewähren, auch und gerade um Maßnahmen nach Ziffer 5 vorzubereiten.
5. Liegen vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des Wagens nach Mietende infrage stellen, oder Schäden vor, so ist der Mieter verpflichtet, diese auf seine Kosten noch innerhalb der Mietzeit beseitigen zu lassen (Vertragspflicht).
6. Tut er es nicht, ist er - ohne dass ihm hierzu noch eine Nachfrist gesetzt werden muss - damit einverstanden, dass der Vermieter zu Lasten des Mieters eine umgehende

Reparatur der bei der Abnahme festgestellten Schäden veranlasst. Der Vermieter ist berechtigt, einen Regieaufschlag von pauschal 10 % auf die vom Mieter zu tragenden angemessenen Kosten vorzunehmen, sofern er die Reparaturen veranlasst. Für die Feststellung der Schäden gilt § 12 Ziffer 4 entsprechend.

7. Bei Beschädigung oder Verschmutzung der Wagen trägt der Mieter die Instandsetzungskosten sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Neben-, Begleit- und Folgekosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Material- sowie Reinigungskosten. Für die Feststellung der Kosten gilt § 12 Ziffer 4 entsprechend.
8. Im Falle verspäteter Rückgabe hat der Mieter über das ggfs. vereinbarte Mietende hinaus ein Nutzungsentgelt in Höhe der Miete zuzüglich eines Verspätungszuschlags von 10 % zu zahlen, bis die Wagen als zurückgegeben gelten. Gibt er die Wagen mit Zustimmung des Vermieters zurück, obgleich noch von ihm (im Sinne von vorstehender Ziffer 5) zu beseitigende Mängel, Schäden oder Ladegutreste vorhanden sind, hat der Mieter über das vereinbarte Mietende hinaus ein Nutzungsentgelt in Höhe der Miete zu zahlen, bis die von ihm zu vertretenden Mängel, Schäden oder Ladegutreste beseitigt sind, maximal jedoch für einen Zeitraum von 45 Kalendertagen nach Mietende.
9. Müssen Wagen infolge vertragswidrigen Verhaltens des Mieters auf eigenen oder fremden Gleisen vom Vermieter temporär abgestellt werden, fallen zusätzlich zur Miete pro Kalendertag und Wagen pauschalierte Standgelder in Höhe von 25 % der vereinbarten Tagesmiete für Abstellung und Verwaltung an, maximal jedoch für einen Zeitraum von 45 Kalendertagen nach Mietende.
10. Die Pflicht des Mieters, dem Vermieter einen durch die verspätete oder nicht ordnungsgemäße / vertragsgerechte Rückgabe entstandenen weitergehenden Schaden zu ersetzen, bleibt hiervon unberührt. Dem Vermieter bleibt es außerdem vorbehalten, einen höheren Eigen-, Fremd- oder Verzugsschaden geltend zu machen; dem Mieter ist es gestattet, einen konkret geringeren als den hier pauschal bemessenen Aufwand bzw. Zuschlag nachzuweisen (vgl. § 9 Ziffer 13).
11. Mit den Wagen sind auch sämtliche im Laufe des Mietverhältnisses dem Mieter überlassene Unterlagen (z.B. BWID) bzw. von ihm geschuldete Dokumente und Daten herauszugeben bzw. Informationen zu erteilen. Geschieht dies schuldhaft nicht, ist eine Vertragsstrafe in Höhe einer Monatsmiete je Verstoß zu entrichten.

§ 14 Mietzinsanpassung

1. Eine Mietanpassung findet auf Basis des durch den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (derzeit Basis 2015 = 100) statt. Erhöht oder ermäßigt sich der Preisindex gerechnet ab dem Tag der Übergabe der Wagen oder seit der letzten Mietanpassung um 10 %, so kann die Miete durch schriftliche Änderungserklärung im selben Verhältnis angepasst werden. Die Erklärung bewirkt eine Mietzinsänderung mit Beginn des übernächsten Monats nach deren Zugang. Das erste Änderungsverlangen kann jedoch frühestens nach Ablauf von 3 Jahren ab Abschluss des Mietvertrages gestellt werden. Haben die Parteien im Mietvertrag eine andere Preisanpassung des Mietzinses vereinbart, z.B. eine Staffelmiete, erfolgt die Preisanpassung durch diese Klausel. Eine Mietanpassung nach dieser Ziffer 2 kommt dann nicht mehr in Betracht. Ein nicht oder nicht rechtzeitig erfolgtes Anpassungsverlangen bedeutet keinen Verzicht hierauf.
2. Darüber hinaus ist eine Preisanpassung wegen Lauffleistungsabweichung gem. § 3 Ziffer 3 möglich.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung, Rechte Dritter

1. Zurückbehaltungsrecht des Vermieters
Der Vermieter ist berechtigt, von ihm zu erbringende Leistungen bis zur Gestellung bzw. Auffüllen der Kaution (§ 3 Ziffern 4+5), der Vorlage der Versicherungsnachweise (§ 9 Ziffern 7+10) sowie bis zum vollständigen Ausgleich etwaiger Zahlungsrückständen (§ 3 Ziffern 1+6) zurückzuhalten. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich dadurch entsprechend; der Mieter bleibt trotz Vorenthaltung der Wagen zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, falls er seinen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt.
2. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht des Mieters
Eine Aufrechnung der Gegenforderungen des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, soweit nicht Gegenansprüche des Mieters unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind, auf groben Vertragsverletzungen beruhen oder ihr Ausschluss den Mieter unangemessen benachteiligen bzw. für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters ist in vorgenanntem Umfang ebenfalls beschränkt. Minderungsrechte, Bereicherungsansprüche und Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Nichterfüllung infolge eines anfänglichen oder nachträglichen Mangels der Mietsache, den der Vermieter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat, bleiben ihm allerdings unbenommen.
3. Abtretung von Forderungen des Mieters gegen Dritte
Zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertrag tritt der Mieter an den Vermieter alle Forderungen aus Verträgen mit seinen jeweiligen Auftraggebern und Untermietern ab, zu deren Erfüllung die hier vermieteten Wagen eingesetzt wurden. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt durch den Betrag der jeweils offenen Forderungen zuzüglich 25 %. Eine Offenlegung durch den Vermieter erfolgt nur dann, wenn der Mieter seinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten nicht bzw. nicht gehörig nachkommt.
4. Abtretung von Ansprüchen gegen die Versicherung
Der Mieter tritt hiermit sämtliche künftigen Ansprüche und Rechte aus den Versicherungsverträgen aufgrund Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Unfall oder Zerstörung der Wagen (§ 9 Ziffer 7) an den Vermieter ab, der diese Abtretung annimmt. Der Vermieter ist nach seinem Ermessen berechtigt, die Abtretung der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen. Unabhängig hiervon ist und bleibt der Mieter zur unverzüglichen Schadensanzeige gegenüber der Versicherung im Schadens- / Versicherungsfall verpflichtet.

§ 16 Gerichtsstand, Jurisdiktion, Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche sowie Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AVB ist Mettmann (Nordrheinwestfalen, Deutschland). Dies gilt auch bei Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess. Voraussetzung ist, dass der Mieter zum in § 1 Ziffer 1 genannten Personenkreis gehört.
2. Auf diese AVB findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
3. Der Mietvertrag und diese Vermietbedingungen geben die Vereinbarungen der Vertragsparteien umfassend und vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden wurden bis und bei Vertragsunterzeichnung nicht getroffen. Spätere Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und in jedem Fall Kündigungen sowie Aufhebungen, auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses sowie sonstige rechtsverbindliche einseitige Erklärungen zu dem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

Im Übrigen verpflichten sich die Parteien gegenseitig, die gesetzliche oder hier vereinbarte Schriftform zu wahren oder nachzuholen; dies gilt insbesondere für mögliche mündliche Individualabreden nach Vertragsschluss.

4. Die Parteien sagen sich zu, über den Inhalt des Mietvertrags und seiner Durchführung Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für in diesem Zuge überlassenen Informationen, Daten, Codes und Dokumente. Diese dürfen lediglich zur Vertragsdurchführung verwendet und Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Mietvertragsende fort.
5. Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet. Eine Handlung oder Unterlassung gilt nicht als Duldung einer Pflichtverletzung.
6. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden vom Vermieter zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Nähere Informationen hierzu können der Datenschutzerklärung auf der Homepage des Vermieters entnommen werden: <https://www.on-rail.com>
7. Dem Mieter ist bekannt, dass die Wagen im Eigentum (Leasing) bzw. Sicherungseigentum (Finanzierung) eines Dritten stehen können. Der Mieter erkennt solche Rechte Dritter einschl. der daraus resultierenden Nebenansprüche (z.B. Besichtigungs-, Umzeichnungsrecht) an (vgl. § 7 Ziffern 4+8).
8. Der Mietvertrag und diese AVB begründen keine Rechte Dritter. Soweit nicht darin oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist kein Vertragspartner berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.
9. Sollte eine Regelung dieser AVB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

§ 17 Abkürzungsverzeichnis:

AVB:	Allgemeine Vermietbedingungen
AVV:	Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen
BWID:	Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsdokumentation
ECM:	Die, für die Instandhaltung der Güterwagen verantwortliche, Stelle.
EIU:	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU:	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB:	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)
RID:	Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RSRD ²	Rolling Stock Reference Database (Zentrale Fahrzeugdatenbank)
TSI-Vorschriften:	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sind vereinbarte Anforderungen, die an Schienenfahrzeuge für den grenzüberschreitenden Verkehr Europäischen Wirtschaftsraum gestellt werden
UIC-, DIN- / EN-Normen:	Instandhaltungs- und technische Vorschriften